



Gemeinsame Stellungnahme

der Konferenz der Katholischen Seelsorge bei den Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland,
der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland,
der Katholischen Bundes - Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe im Deutschen Caritasverband,
der Evangelischen Konferenz für Straffälligenhilfe im Diakonischen Werk der EKD,
des Deutschen Caritasverbandes,
des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland,
des Leiters des Kommissariats der deutschen Bischöfe — Katholisches Büro in Berlin und
des Bevollmächtigten des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland bei der Bundesrepublik Deutschland und der EU

zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Vollzuges der Untersuchungshaft (GVU) — Stand: 22. September 2004

Im Dezember 2004 wurde die gemeinsame Stellungnahme verabschiedet. Wir dokumentieren den Wortlaut mit minimalen Kürzungen.

A. Vorbemerkung

Bereits zu den Vorgängerentwürfen für ein Untersuchungshaftvollzugsgesetz haben die evangelische und katholische Kirche sowie gemeinsam ihre Fachverbände in den Jahren 1996/1997 und 1999 Stellung genommen. Die grundsätzlichen Erwägungen wie auch die konkret benannten Kritikpunkte der damaligen Äußerungen haben gegenüber dem nunmehr vorliegenden Entwurf im Wesentlichen ihre Gültigkeit behalten.

B. Einleitung

Ausdrücklich begrüßen wir die Absicht des Bundesministeriums der Justiz, den Vollzug der Untersuchungshaft nun endlich im Rahmen eines speziellen Bundesgesetzes zu regeln. Allerdings sehen wir die bei der Ausgestaltung eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes zu berücksichtigenden Grundsätze zur Untersuchungshaft wie insbesondere die Unschuldvermutung in den Einzelbestimmungen des Entwurfs nicht in ausreichendem Maß verwirklicht. In diesem Zusammenhang wenden wir uns auch gegen die vorgeschlagene Übernahme der Regelungen des Strafvollzugsgesetzes zur Religionsausübung für die Untersuchungshaft. Dies hat gegenüber der geltenden Rechtslage (Untersuchungshaftvollzugsordnung) eine Einschränkung der Tätigkeit der Anstaltsseelsorger zur Folge sowie eine nicht gebotene Schlechterstellung der Untersuchungsgefangenen. Ebenso wenden wir uns dagegen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachdienste der Wohlfahrtsverbände nicht in die Regelung des § 22 UVollzG-E einbezogen wurden und ihnen ein möglichst ungehinderter Kontakt zu den Untersuchungsgefangenen nach der Fassung des Entwurfs bisher nicht gewährleistet wird.

Untersuchungshaft ist ein Gradmesser für die Rechtstaatlichkeit eines Gemeinwesens. Da sie das einschneidendste strafprozessuale Zwangsmittel darstellt, ist die Gestaltung ihrer rechtlichen Rahmenbedingungen in besonderer Weise an den Grundrechten der Betroffenen und am Grundsatz des fairen Strafverfahrens zu messen. Das Prinzip der Unschuldsvermutung, nach dem jeder Bürger/jede Bürgerin bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig zu gelten hat, erfordert, dass bereits bei der Verhängung der Untersuchungshaft strengste rechtsstaatliche Maßstäbe angelegt werden und bei ihrem Vollzug jeder Anschein von Strafe vermieden wird.

Die Einschränkung der persönlichen Freiheitsrechte durch die Untersuchungshaft stellt für die als unschuldig geltenden Inhaftierten nach Auffassung des Bundesgerichtshofs ein Sonderopfer für die Allgemeinheit dar, das unter rechtstaatlichen Gesichtspunkten so gering wie möglich zu halten ist. Deshalb muss für gesetzliche Regelungen eine Vollzugsgestaltung Ausgangspunkt sein, die über die Einschränkung der körperlichen Bewegungsfreiheit hinausgehende Grundrechtsbeschränkungen soweit wie möglich zu vermeiden sucht. Fiskalische Überlegungen können daher bei der Ausgestaltung des Vollzuges der Untersuchungshaft nicht ausschlaggebend sein.

Ein eigenständig ausgestaltetes Untersuchungshaftvollzugsgesetz muss sich daher an folgenden Grundsätzen messen lassen:

1. Das *Verhältnismäßigkeitsprinzip* gilt nicht nur für die Anordnung, sondern auch für die Ausgestaltung des Untersuchungshaftvollzugs. Den Untersuchungshaftgefangenen dürfen nur die Beschränkungen auferlegt werden, die für die konkrete Verfahrens- und Vollstreckungssicherung unerlässlich sind. Interessen der Wahrung von Sicherheit und Ordnung einer Anstalt dürfen nicht als „Generalabsolution“ für Einschränkungen der Persönlichkeitsrechte dienen.
2. Untersuchungshaft muss soweit wie möglich *individuell* ausgestaltet werden. Hierzu gehört insbesondere auch, bei der Aufnahme in die Untersuchungshaft die individuell unterschiedlichen Bedürfnisse z.B. nach Besuch oder Kleidung nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Soziale Hilfen zur Förderung der persönlichen Entwicklung und zur Verbesserung der sozialen Situation sollten dem Einzelfall gerecht werden.
3. Die *Vollzugsgestaltung* muss sich am jeweiligen Haftgrund orientieren. Kontakte mit der Außenwelt können beispielsweise bei einer Inhaftierung wegen Fluchtgefahr wesentlich großzügiger gestaltet werden als beim Vorliegen des Haftgrunds „Verdunklungsgefahr“. Die Stellung der Gefangenen gebietet es, Untersuchungs- und Strafgefangene konsequent zu trennen.
4. Das Leben im Vollzug ist den *allgemeinen Lebensverhältnissen* soweit wie möglich anzugleichen, um schädlichen Folgen der Inhaftierung von vornherein entgegenzuwirken. Hierbei ist insbesondere auf Beratungs-, Bildungs-, Kommunikations- und Freizeitangebote zu achten. Zur Vermeidung von Entsozialisierung sollten solche Angebote notwendigerweise auf alle Untersuchungshaftgefangene erstreckt werden.

C. Stellungnahme im Einzelnen

§ 2 - Stellung der Gefangenen

Zu begrüßen sind die ausdrückliche Betonung der Unschuldsvermutung in Absatz 1. Ebenso befürworten wir die Aufnahme der sogenannten Bequemlichkeitsgarantie (Absatz 2), des Grundsatzes der Einzelunterbringung (Absatz 3) sowie die Betonung, dass Beschränkungen in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck der Anordnung stehen müssen, worüber das Gericht zu entscheiden hat (Absätze 4 bis 6).

Die Besonderheit der Untersuchungshaft und des damit verbundenen Status des Untersuchungsgefangenen bedarf auch sprachlich einer klaren Trennung vom übrigen Vollzug. Dem würde besser mit dem **durchgehenden** Gebrauch des Begriffes „Untersuchungsgefangene(r)“ Rechnung getragen.

§ 3 - Gestaltung des Vollzugs

Zu begrüßen sind die Angleichung an die jeweiligen Lebensverhältnisse (Absatz 1), das Angebot von sozialen Hilfen (Absatz 2) sowie der „Genderaspekt“ in Absatz 3. Allerdings darf die in der Begründung (S. 14, 3. Absatz) getroffene Relativierung, wonach „die Ansprüche und Erwartungen an eine derartige Haftgestaltung den besonderen Bedingungen der Untersuchungshaft angepasst werden müssen“ nicht dazu führen, dass die Angebote auch aus finanziellen Gründen auf ein Minimum beschränkt werden.

§ 4 - Trennung des Vollzugs

Zu begrüßen ist der angestrebte Grundsatz der Unterbringung von Untersuchungsgefangenen in besonderen Anstalten oder besonderen Abteilungen (Absatz 1), ebenso die Erforderlichkeit der Zustimmung der einzelnen Untersuchungsgefangenen, wenn hiervon abgewichen werden soll (Absatz 2).

Nach dem Entwurf soll aber darüber hinaus eine Zusammenlegung auch ohne Zustimmung der einzelnen Untersuchungsgefangenen unter anderem aus „anderen wichtigen Gründen“ zulässig sein. Der Entwurf aus dem Jahre 1999 hatte dagegen auf „besonders wichtige Gründe“ abgestellt. Wir halten diese Formulierung für vorzugswürdig.

§ 5 - Zuständigkeiten

Die in § 5 des Entwurfes vorgesehene Kompetenzaufteilung zwischen Gericht und Anstalt könnte in der Praxis zu einer Vereinfachung vollzuglicher Abläufe führen und insbesondere für die Inhaftierten den Verkehr mit der Außenwelt beschleunigen.

Allerdings ist die Übertragungsmöglichkeit sehr weitgehend. Nur wenige Beschränkungen oder Maßnahmen sind ausschließlich durch das Gericht zu treffen und können nicht übertragen werden (vgl. Absatz 4, § 9 Absatz 1 Satz 2, § 24 Absatz 3 Satz 2). Dies halten wir im Hinblick auf die Unschuldsvermutung für problematisch (vgl. auch unten die Ausführungen zu § 27 (Punkt 18.) und § 43 des Entwurfs (Punkt 24.2)).

Die Begründung zu Absatz 3 führt im Hinblick auf den Grundsatz des fairen Verfahrens aus, dass den Untersuchungsgefangenen vor der Entscheidung über eine Zuständigkeitsübertragung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Wir plädieren dafür, dies in § 5 ausdrücklich aufzunehmen.

§ 6 - Zusammenwirken der beteiligten Stellen

Zu begrüßen ist, dass das Ergreifen von haftvermeidenden Maßnahmen ausdrücklich als Ziel des nach § 6 UVollzG-E gebotenen Zusammenwirkens der beteiligten Stellen benannt ist.

Im Hinblick auf den Grundsatzcharakter der §§ 1 - 6 des Entwurfs und auf die Tatsache, dass beispielsweise Untersuchungshaft vermeidende Projekte häufig von außervollzuglichen Trägern und Einrichtungen betrieben werden, ist auf die erfreulicherweise in § 25 Absatz 4 UVollzG-E festgeschriebene enge Zusammenarbeit mit diesen bereits hier deutlich hinzuweisen.

§ 7 - Aufnahme in die Anstalt

Wir befürworten, die Regelung der Nr. 16 Absatz 4 UVollzO in § 7 UVollzG-E aufzunehmen. Nach Nr. 16 Absatz 4 UVollzO ist der Untersuchungsgefangene „unabhängig von der Benachrichtigung von Amts wegen nach § 114 b Absatz 1 StPO darauf hinzuweisen, dass er Gelegenheit hat, einen Angehörigen oder eine Person seines Vertrauens von der Verhaftung oder Verlegung in eine andere Anstalt zu benachrichtigen.“ Nach Satz 2 gilt dies im Hinblick auf § 114 b Absatz 2 StPO nur nicht, „wenn der Richter den Zweck der Untersuchung durch die Benachrichtigung für gefährdet hält“.

§ 8 - Verlegung, Überstellung

Die Praxis zeigt, dass eine Verlegung in die Nähe des Wohnortes von Familienangehörigen angezeigt sein kann, damit die Untersuchungsgefangenen überhaupt Kontakt zu ihnen auf-

rechterhalten können. Wir regen daher an, mindestens in die Begründung aufzunehmen, dass die Aufrechterhaltung des Kontaktes zu nahen Angehörigen einen wichtigen Grund für eine Verlegung darstellen kann. Alternativ wäre auch eine Aufnahme in Absatz 1 denkbar. Um beispielsweise Angehörigen unnötige Anreisen zu Besuchsterminen zu ersparen, ist Absatz 4 dahingehend zu präzisieren, dass den Untersuchungsgefangenen „rechtzeitig“ vor einer Verlegung Gelegenheit gegeben wird, Angehörige zu benachrichtigen.

§ 11 - Unterbringung

Angesichts der Überbelegung und der Personalknappheit sowie der oftmals schlechten baulichen Voraussetzungen besteht bei der vorgeschlagenen Formulierung in § 11 Absatz 2 „soweit es die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt gestatten“ die erhebliche Gefahr, dass die bestehende Mangelsituation fortgeschrieben und dauerhaft legitimiert wird. Sie wird daher in dieser Form abgelehnt.

Des Weiteren sollte in Absatz 2 zur Vermeidung von sozialschädlichen Folgen des Freiheitsentzugs sowie in Anwendung des Angleichungsgrundsatzes vorgesehen werden, dass die Untersuchungsgefangenen mindestens vier Stunden täglich in Gemeinschaft verbringen dürfen.

Die vorfindbare Praxis, Untersuchungsgefangene bis zu 23 Stunden im Einzelhafttraum einzuschließen unter Hinweis auf bauliche Gegebenheiten beziehungsweise knappen Personalbestand, ist im Hinblick auf die Unschuldsvermutung und den Angleichungsgrundsatz nicht tragbar.

§ 12 - Beschäftigung, Bildungsmaßnahmen

Aufgrund des Angleichungsgrundsatzes sollte grundsätzlich allen Gefangenen die Gelegenheit zum Erwerb oder zur Verbesserung schulischer und beruflicher Kenntnisse gegeben werden. Das Erlernen und die Vertiefung deutscher Sprachkenntnisse sind dabei von besonderer Wichtigkeit. In Absatz 4 sollte daher auf die unbestimmte und zu sachfremden Erwägungen verleitende Einschränkung durch das Wort „geeignete“ verzichtet werden. Zugleich ist Absatz 4 um die Gelegenheit „zum Erwerb oder zur Vertiefung deutscher Sprachkenntnisse“ zu ergänzen.

§ 14 - Persönlicher Bereich

Die Möglichkeit, eigene Kleidung zu tragen und eigene Bettwäsche zu benutzen, darf nicht an der Unmöglichkeit der Reinigung, die der Untersuchungsgefangene nicht zu vertreten hat, scheitern. Insofern sollte eine Formulierung in § 14 des Entwurfs angestrebt werden, die die Untersuchungshaftanstalten verpflichtet, den Inhaftierten Möglichkeiten der Reinigung und Instandhaltung eigener Kleidung und eigener Bettwäsche - wie beispielsweise durch Aufstellen von Waschmaschinen - einzuräumen.

Da kein ersichtlicher, aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt ableitbarer Ausschlussgrund erkennbar ist, der das Tragen von Anstaltskleidung oder die Benutzung von Anstaltsbettwäsche zwingend erfordert, sollte in Absatz 4 darauf verzichtet werden, von den in Absatz 1 erwähnten Rechten auszuschließen, unbeschadet der Möglichkeit einer Einschränkung dieser Rechte. Auch die Begründung führt hierzu lediglich ein verfahrenssicherndes Beispiel an.

§ 15 - Recht auf Besuch

Der Entwurf regelt die Gesamtdauer der Besuche für einzelne Gefangene durch die Festlegung einer Mindestbesuchsdauer von monatlich zwei Stunden in Absatz 1. Eine derartige Begrenzung der Besuchszeit ist im Hinblick auf die Unschuldsvermutung und das Prinzip der Verhältnismäßigkeit der Untersuchungshaft nicht gerechtfertigt und für die Aufrechterhaltung der familiären Kontakte und zur Begrenzung des Maßes an Entfremdung zwischen Familienangehörigen auch keineswegs ausreichend. Dies gilt in ganz besonderem Maße für die jungen Untersuchungsgefangenen, für die § 15 auch gelten dürfte. Wir machen geltend, eine höhere Gesamtdauer - von unseres Erachtens zwei Stunden pro Woche - für die Besuche festzulegen.

Absatz 3 ermächtigt die Anstalten, zur Aufrechterhaltung der Ordnung der Anstalt in der Hausordnung allgemeine Besuchszeiten (Besuchstage und -stunden) festzusetzen. Dabei wird in der Begründung ausgeführt, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Anstalten bei der Festsetzung der Sprechzeiten zu prüfen haben, ob es zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen (Gefahr der Entfremdung zwischen den Gefangenen und ihren in Freiheit lebenden Angehörigen) geboten ist, für Besuche von Familienangehörigen Besuchsgelegenheiten auch außerhalb der allgemeinen Besuchszeiten zu schaffen. Weiter wird ausgeführt, dass sich die Anstalten daher beispielsweise darauf einrichten müssen, Besuche von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern gegebenenfalls auch außerhalb der allgemeinen Sprechstage und -zeiten durchführen zu können. Wir plädieren dafür, dies in den Gesetzestext aufzunehmen und Absatz 3 in dem Sinne zu ergänzen, dass die Festsetzung allgemeiner Besuchszeiten auch Besuche am Abend und am Wochenende umfasst.

§ 18 - Recht auf Schriftwechsel

Absatz 2 Satz 2 sollte als „Sollvorschrift“ gefasst werden, um auch bedürftigen Untersuchungsgefangenen die gesellschaftliche Kommunikation während der Untersuchungshaft und das Aufrechterhalten sozialer Kontakte zu ermöglichen.

§§ 19, 21 - Überwachung des Schriftwechsels, Telefongespräche

Die Konkretisierung der Unschuldsvermutung sowie des Angleichungs- und Gegensteuerungsprinzips zeigt sich insbesondere im Verkehr der Untersuchungsgefangenen mit der Außenwelt. Insofern dürfen die Kontakte der Untersuchungsgefangenen mit der Außenwelt auch nur in dem Maße eingeschränkt werden, wie dies im Hinblick auf den konkreten Haftgrund für die Verfahrens- und Vollstreckungssicherung erforderlich ist. Die Überwachung des Schriftwechsels und von Telefongesprächen sollte daher im Grundsatz nur bei Vorliegen des Haftgrundes der Verdunkelungsgefahr vorgesehen werden und im übrigen im Einzelfall durch den Richter anzuordnen sein.

§ 22 - Verkehr mit Verteidigerinnen und Verteidigern sowie der Bewährungs- und Gerichtshilfe

Im Hinblick auf Absatz 1 Satz 2 ist zu überprüfen, ob der Telefonverkehr mit dem Verteidiger an eine gerichtliche Erlaubnis gekoppelt werden soll. Ferner führt der 2. Halbsatz „soweit es die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt zulassen“ in der Praxis dazu, dass ein Telefonverkehr mit dem Verteidiger oftmals nicht stattfinden wird.

In die Regelung des § 22 UVollzG-E werden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der in § 25 Absatz 3 UVollzG-E genannten externen Stellen und Einrichtungen nicht einbezogen. Siehe insoweit die Ausführungen unter Punkt 16.

§ 25— Soziale Hilfe

Die Formulierung des § 25 UVollzG-E hat erfreulicherweise einige Vorschläge der Verbände zur Regelung der psychosozialen Hilfeangebote aufgegriffen. Richtigerweise wird in der Begründung zu § 25 UVollzG-E hervorgehoben, dass in der Untersuchungshaft besondere psychische Belastungen und Krisensituationen entstehen, auf die mit geeigneten Hilfeangeboten rasch reagiert werden muss. Es steht dabei zu hoffen, dass Kostenerwägungen nicht die Einrichtung notwendiger Hilfen verhindern.

In der Begründung zu § 25 UVollzG-E wird auf die vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten der sozialen Hilfen hingewiesen und deshalb auf eine Aufzählung einzelner Hilfen verzichtet. Der Entwurf weist ebenso darauf hin, dass Ansprüche auf Geld- oder Sachleistungen nach anderen Vorschriften unberührt bleiben. Bezogen auf die zum 1. Januar 2005 in Kraft tretenden **Änderungen im System der sozialen Sicherung** liegen noch **keine Erfahrungen** darüber vor, welche Angebote und Leistungen Untersuchungsgefangene nach diesen Vorschriften tatsächlich in Anspruch nehmen können. Wir weisen an dieser Stelle

ausdrücklich darauf hin, dass sich daraus noch ein **Änderungsbedarf** im **Gesetzgebungsverfahren** ergeben kann.

In Absatz 2 ist zu ergänzen, dass die Untersuchungsgefangenen **auch mündlich**, also in einem **persönlichen Gespräch**, über die Hilfeangebote zu informieren sind. Die verbreitete Praxis mehrsprachiger Aushänge oder Faltblätter genügt nicht. Gerade bei Untersuchungsgefangenen mit Migrationshintergrund ist Analphabetismus noch immer verbreitet. Selbst wenn der Text aber gelesen werden kann, ist der Nutzen der Hilfeangebote oftmals nicht bekannt oder die Hürde der Inanspruchnahme wird nicht genommen. Die Untersuchungsgefangenen bedürfen hier der Unterstützung.

Absatz 4 regelt die **Zusammenarbeit** der Untersuchungshaftanstalten mit **externen Organisationen und Einrichtungen sowie mit Personen und Vereinen**, die soziale Hilfen anbieten. Da die Untersuchungshaftanstalten aus personellen und finanziellen Gründen selbst nur ein begrenztes Angebot sozialer Hilfen vorhalten können, kommt dieser Zusammenarbeit, insbesondere mit den Fachdiensten der Wohlfahrtsverbände, ein hoher Stellenwert zu. Dies wird daher ausdrücklich begrüßt.

Zu begrüßen ist ferner, dass in Absatz 5 erstmalig die Möglichkeit geschaffen wird, Untersuchungsgefangenen eine **Entlassungsbeihilfe** zu gewähren. Hinsichtlich der in der Begründung zu Absatz 5 genannten Möglichkeit der Übernahme der Kosten einer Heimreise ins Ausland verweisen wir auf unsere obigen Ausführungen zu den Änderungen im System der sozialen Sicherung.

Fehlende Einbeziehung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in § 25 Abs. 3 genannten externen Stellen und Einrichtungen in die Regelung des § 22 UVollzG-E

Der Referentenentwurf verzichtet wie bereits der Entwurf aus dem Jahre 1999 darauf, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in § 25 Absatz 3 UVollzG-E genannten externen Stellen und Einrichtungen in die Regelung des § 22 UVollzG-E einzubeziehen, die einen weitgehend ungehinderten und unbeschränkten Verkehr mit Verteidigerinnen und Verteidigern sowie mit Mitarbeitern der Bewährungs- und Gerichtshilfe gewährleistet. In der Begründung zu § 22 UVollzG-E ist hierzu ausgeführt, dass angesichts des sehr großen Kreises der von § 25 Absatz 3 UVollzG-E erfassten Personen und einer fehlenden Auswahl unter spezifischen Sicherheitsgesichtspunkten sich eine gesetzliche Vermutung der Zuverlässigkeit nicht in vergleichbarer Weise begründen ließe.

Hiergegen ist nachdrücklich einzuwenden, dass die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Einrichtungen bereits bei Aufnahme ihrer Tätigkeiten durch die Vollzugsbehörde sicherheitsüberprüft und für ihre Tätigkeit zugelassen werden. Bedenken gegenüber diesem Personenkreis, wie sie in der Begründung zu § 22 UVollzG-E angeführt werden, sind daher nicht nachzuvollziehen. Zu Recht wird in der Begründung zu § 25 UVollzG-E darauf hingewiesen, dass die Anstalten nicht zuletzt aus personellen Gründen eine umfassende Beratung in besonderen Problemsituationen häufig nicht leisten können. Der erschwerte Zugang der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der freien Wohlfahrtspflege in die Untersuchungshaftvollzugsanstalten würde daher die im Sinne der Betroffenen dringend notwendige Zusammenarbeit zwischen Vollzug und externen Hilfsorganisationen wesentlich behindern. Schließlich werden je stärker sich der Vollzug nach innen abschottet desto weniger krisenintervenierende, haftvermeidende und entlassungsvorbereitende Aktivitäten zum Tragen kommen können.

Wir machen daher geltend, § 25 oder § 22 UVollzG-E in dem Sinne zu ergänzen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in § 25 Absatz 3 UVollzG-E genannten externen Stellen und Einrichtungen den in § 22 UVollzG-E genannten Personen gleichgestellt werden und ihnen ein möglichst ungehinderter Zugang zu den Untersuchungsgefangenen eröffnet wird.

Besuche der vorgenannten Personen dürfen auch nicht auf die allgemeinen Besuchszeiten angerechnet werden, sollte keine Gleichstellung mit dem Personenkreis des § 22 UVollzG-E erfolgen.

Fehlende Regelung zum Taschengeld in der Untersuchungshaft

Der Entwurf regelt wie der Vorgängerentwurf nicht mehr die Frage des Taschengeldes für Untersuchungsgefangene. Bei einer extrem hohen Arbeitslosigkeit in den Untersuchungshaftanstalten ist eine große Anzahl von Gefangenen auf ein Taschengeld zur Befriedigung geringer Konsumbedürfnisse angewiesen. Nicht zuletzt trägt die Zahlung eines Taschengeldes auch zur Beruhigung der sozialen Beziehungen in den Haftanstalten und zur Vermeidung subkultureller Abhängigkeitsverhältnisse bei. Angesichts der von den sozialen Diensten, der Seelsorge und der freien Straffälligenhilfe übereinstimmend als extrem schwierig bezeichneten Probleme, bei den Trägern der Sozialhilfe Ansprüche auf Taschengeld durchzusetzen, beunruhigt uns der Versuch, die Verantwortung für die Beantragung und Durchsetzung dieser Ansprüche allein den Untersuchungsgefangenen selbst zu übertragen und die Anstalten hier vollständig zu entlasten. Vorstellbar ist aus unserer Sicht, dass die Haftanstalten in Vorleistung treten und die gezahlten Taschengelder selbst bei den zuständigen Kostenträgern wieder einholen. Durch eine entsprechende Regelung bliebe die grundsätzliche Zuständigkeit der Sozialleistungsträger gewahrt, aber die betroffenen Untersuchungsgefangenen müssten nicht bis zu einem halben Jahr auf die Gewährung der Hilfe warten.

§ 27 - Disziplinarmaßnahmen

Im Hinblick auf den Zweck und die Grundsätze der Untersuchungshaft (s.o.) bestehen **grundsätzliche Bedenken** dagegen, dass bezüglich der Disziplinarmaßnahmen sehr weitgehend auf die entsprechenden Regelungen des Strafvollzugsgesetzes verwiesen wird und die Untersuchungsgefangenen diesbezüglich den Strafgefangenen gleichgestellt werden. Insbesondere der Entzug des Hörfunk- und Fernsehempfangs ist ein erheblicher Eingriff in Artikel 5 Grundgesetz. Ebenso handelt es sich bei der Verhängung von Arrest um einen weitgehenden Eingriff in Grundrechte des Betroffenen. Es ist daher zu prüfen, ob es bei einer so weitgehenden Bezugnahme auf die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes verbleiben kann.

Jedenfalls muss die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen gegen Untersuchungsgefangene beziehungsweise mindestens von bestimmten Arten der Disziplinarmaßnahmen ausschließlich dem Gericht vorbehalten bleiben.

Abschnitt 8 - Vorschriften für junge Gefangene

Angesichts der negativen, schädigenden Auswirkungen von Haft für die persönliche Entwicklung von Jugendlichen und Heranwachsenden bestehen grundsätzliche Bedenken, Untersuchungshaft an Jugendlichen und Heranwachsenden zu vollziehen. Es sollten vorrangig die in §§ 71, 72 JGG eröffneten Möglichkeiten genutzt werden, betroffene Jugendliche in Einrichtungen der Jugendhilfe unterzubringen.

Auf jeden Fall müssen bei der Untersuchungshaft für Jugendliche und Heranwachsende besondere Gestaltungsgrundsätze beachtet werden, insbesondere hinsichtlich der schulischen und beruflichen Bildung, der Mitwirkung von Erziehungsberechtigten, der Trennung von erwachsenen Untersuchungsgefangenen, der Besuchsregelungen. Mit der weitgehenden Übernahme entsprechender Regelungen aus dem noch zu verabschiedenden Jugendstrafvollzugsgesetz hat sich der Gesetzgeber bemüht, diesem Ziel näher zu kommen. Zu den übernommenen Regelungen verweisen wir auf die diesbezügliche Stellungnahme vom 1. Juli 2004.

§ 31 - Gestaltung des Vollzugs

Während der Untersuchungshaft besteht das nach Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz garantierte Sorgerecht der Personensorgeberechtigten im Grundsatz fort, wenn auch in einigen Teilen eingeschränkt. Die **Personensorgeberechtigten** können die Personensorge und die in § 31 Absatz 4 UVollzG-E konkretisierten Rechte jedoch nur ausüben, wenn sie über die Inhaftierung und den jeweiligen Aufenthaltsort der jungen Untersuchungsgefangenen **unverzüglich** unterrichtet werden. Absatz 4 sollte entsprechend ergänzt werden.

§ 34 - Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeit

§ 34 knüpft an die Regelungen des § 31 an, sieht in Absatz 2 aber eine Verpflichtung minderjähriger Untersuchungsgefangener zur Annahme entsprechender Angebote auch gegen ihren Willen vor. Auch wenn im Grundsatz anerkannt wird, dass bei Minderjährigen eine Verpflichtung zur Annahme entwicklungsfördernder Angebote aus erzieherischen Gründen angezeigt sein kann, werfen die Regelungen des § 34 einige Fragen auf:

Insbesondere gegen die Verpflichtung zu **nicht weiter qualifizierender Arbeit oder „sonstiger“ Beschäftigung** (§ 31 Absatz 2 UVollzG-E) bestehen starke Bedenken, da der pädagogische Wert einer solchen Maßnahme i.d.R. als gering einzustufen und eine staatlich angeordnete Arbeitspflicht - auch für minderjährige Untersuchungsgefangene - abzulehnen ist (vgl. § 12 Absatz 1 UVollzG-E). Weiterhin müssen für Minderjährige Bildung und Qualifizierung absoluten Vorrang haben. Die Anstalten dürfen sich hier ihrer Verpflichtung zur Förderung der Entwicklung der jungen Untersuchungsgefangenen (§ 31 Absatz 1 UVollzG-E) nicht durch das Angebot reiner Arbeits- und Beschäftigungsangebote entziehen. Gerade weil der Staat die elterliche Sorge für die minderjährigen Untersuchungsgefangenen nur stellvertretend ausübt (vgl. Begründung S. 62, 3. Absatz), muss diese Stellvertreterfunktion auf das absolut Notwendige beschränkt sein. Es sollten daher auch an dieser Stelle **Mitwirkungs- und Einspruchsrechte der Personensorgeberechtigten** vorgesehen werden.

§ 36 - Betreuung

Seit Jahren ist unter Fachleuten unstrittig, dass die pädagogische Ausrichtung der Untersuchungshaft die Unterbringung der Jugendlichen und Heranwachsenden in Wohngruppen erfordert. Die in Absatz 2 vorgesehene Gruppengröße von 8 erscheint aus pädagogischen Gesichtspunkten sinnvoll. § 36 UVollzG-E wird daher **ausdrücklich begrüßt**.

§ 37 - Freizeitgestaltung, Mitverantwortung

Bereits in der Stellungnahme zum Jugendstrafvollzugsgesetzentwurf (JStVollzG-E) haben wir gefordert, dass für die Freizeitangebote, die den Gefangenen unterbreitet werden, auch die Einbeziehung „Dritter“ im Sinne von § 7 JStVollzG-E - wie z. B. Jugendverbände, Sportvereine, Kirchengemeinden, Kreativschulen und Einzelpersonen - erfolgen und ihnen eine reibungslose Arbeit ermöglicht werden sollte. Dies gilt entsprechend für den vorliegenden Gesetzentwurf. Wir verweisen daher auch an dieser Stelle auf unseren diesbezüglichen Ergänzungsvorschlag zum Absatz 1 des § 27 JStVollzG-E: „... *Bei der Freizeitgestaltung sind Angebote Dritter im Sinne des § 7 JStVollzG zu berücksichtigen.*“

§ 43 - Geltung sonstiger Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes

Verweis auf § 33 StVollzG - Pakete

Bezüglich des Paketempfangs ist eine Regelung, die dem Strafvollzugsgesetz entspricht, abzulehnen. Die Beschränkung auf drei Pakete, die pro Jahr empfangen werden dürfen, sowie die Festlegung des Zeitpunkts für die Sendung durch die Vollzugsbehörde sind mit den Grundsätzen zur Ausgestaltung der Untersuchungshaft nicht vereinbar.

Verweis auf §§ 53 bis 55 StVollzG - Religionsausübung

Gemäß § 43 UVollzG-E sollen ferner die §§ 53 bis 55 des Strafvollzugsgesetzes über die Religionsausübung entsprechende Anwendung finden. Anders als die genannten Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes enthält die Untersuchungshaftvollzugsordnung unter Nr. 48 Absatz 2 eine Regelung, die der besonderen Situation Untersuchungsgefangener Rechnung trägt und sich in der Praxis bewährt hat. Danach dürfen die hauptamtlich oder vertraglich angestellten Anstaltsseelsorger die Gefangenen ohne Erlaubnis aufsuchen. Die pauschale Verweisung auf §§ 53 bis 55 StVollzG in § 43 UVollzG-E würde zu einer

Verschärfung der derzeit geltenden Rechtslage und im Bereich der Religionsausübung zu einer - dem § 2 UVollzG-E entgegenstehenden - Gleichbehandlung mit Strafgefangenen führen.

Zudem sollten Regelungen zur Sicherung des Grundrechts auf ungestörte Religionsausübung in einem Untersuchungshaftvollzugsgesetz eigenständig geregelt werden.

Wir bitten daher nachdrücklich darum, von einem pauschalen Verweis auf die Vorschriften zur Religionsausübung des Strafvollzugsgesetzes abzusehen und

- **den Wortlaut der geltenden Regelung der Nr. 48 Absatz 2 der Untersuchungshaftvollzugsordnung, die ausdrücklich das Aufsuchen von Untersuchungsgefangenen ohne Erlaubnis durch hauptamtliche oder vertraglich angestellte Anstaltsseelsorger (auch ohne Bindung an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religionsgemeinschaft) zulässt, in den Gesetzesentwurf zur Regelung der Untersuchungshaft aufzunehmen.**

Der Unschuldsvermutung ist ferner auch dadurch Rechnung zu tragen, dass

- **den Untersuchungsgefangenen das Recht auf Zuspruch einer Seelsorgerin oder eines Seelsorgers auch einer anderen Religionsgemeinschaft zugestanden wird, wie es bisher in Nr. 48 Absatz 1 Satz 2 UVollzG (mit Verweis auf Nr. 47 Absatz 2) geregelt ist und**

- **der Ausschluss eines Untersuchungsgefangenen vom Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen nicht wie in § 54 Absatz 3 StVollzG allein durch die Vollzugsbehörde erfolgen kann, sondern wie nach der geltenden Rechtslage (§ 119 Absatz 6 StPO, Nr. 47 Absatz 3 UVollzG) der richterlichen Genehmigung bedarf.**

Der geplante bloße Rückgriff auf die Regelungen des StVollzG würde dem erklärten Anliegen des Entwurfs, zur Verbesserung der Rechtsstellung der Gefangenen beizutragen, zuwiderlaufen und stattdessen die Stellung der Untersuchungsgefangenen und die der Seelsorge beschränken.



Ev. Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland
GESCHÄFTSSTELLE Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover
Tel.: (0511) 2796 403 Fax: (0511) 2796 709 Mailto: heike.roziewski@ekd.de